

## Nr. 8 Keine Nachteile beim Alg (I) durch Zwischenbeschäftigung

Sie sind arbeitslos und beziehen Arbeitslosengeld (I) – Alg (I). Sie finden unabhängig von der Agentur für Arbeit ein Arbeitsangebot, das zwar interessant ist, aber schlechter bezahlt wird als Ihre frühere Tätigkeit. Sie befürchten, dass bei erneuter Arbeitslosigkeit Ihr Alg (I) niedriger sein könnte.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen erläutern, wie in diesem Fall - also nach einer schlechter bezahlten Zwischenbeschäftigung - Ihr Alg (I) berechnet wird. Hier gibt es eine Schutzbestimmung, die Sie für eine bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen vor Nachteilen bewahrt - und die sich für Sie sogar vorteilhaft auswirken kann, so dass Ihnen bei erneuter Arbeitslosigkeit mindestens die **frühere Unterstützungshöhe** und eine **längere Anspruchsdauer** garantiert sind.

§ 151 Abs. 4 SGB III Sonderfälle des Bemessungsentgelts lautet:

“Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.“

Mit „...vor der Entstehung des Anspruchs...“ ist die Zeit vor Ihrer erneuten Antragstellung auf Alg (I) (Wiederbewilligungsantrag) gemeint, d.h., wenn Sie vor Ihrer erneuten Arbeitslosigkeit in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren schon einmal Alg (I) bezogen haben, haben Sie nach einer schlechter bezahlten Zwischenbeschäftigung Anspruch auf Alg (I), das nach dem früher höheren Bemessungsentgelt berechnet wird.

**Fall A:** Wenn Ihre Zwischenbeschäftigung - egal ob besser oder schlechter bezahlt - **weniger als 360 Kalendertage** dauert, erhalten Sie danach wieder Alg (I) in der bisherigen Höhe und für die restliche Ihnen zustehende Anspruchsdauer (neue Ansprüche, also neue Anwartschaftszeiten, haben Sie nicht erworben).

**Beispiel:** Sie sind arbeitslos und beziehen Alg (I), bewilligt für insgesamt 360 Tage. Nach vier Monaten finden Sie einen Job, der allerdings schlechter bezahlt wird als Ihre vorherige Arbeit. Der Job ist befristet auf acht Monate. Danach melden Sie sich bei der Arbeitsagentur wieder arbeitslos und stellen einen Wiederbewilligungsantrag auf Alg (I). Sie erhalten dann Alg (I) in gleicher Höhe wie vor der Zwischenbeschäftigung und für die Restanspruchsdauer von acht Monaten.

**Fall B:** Wenn Ihre Zwischenbeschäftigung **360 Kalendertage oder länger** dauert, entsteht dadurch ein **neuer Anspruch** auf Alg (I), der zu Ihrer alten (Rest-)Anspruchsdauer dazugezählt wird. Hierbei ist die gesetzlich festgelegte **altersabhängige maximale Bezugsdauer** zu beachten (§ 127 SGB III):

Alter	maximale Bezugsdauer
bis 50	12 Monate
50-54	15 Monate
55-58	18 Monate
ab 58	24 Monate

Die Höhe des Alg (I) richtet sich in diesem Fall danach, ob Ihre Zwischenbeschäftigung besser oder schlechter bezahlt ist als Ihre vorherige Tätigkeit. Bei besserer Bezahlung wird Ihr Alg (I) nach der Zwischenbeschäftigung berechnet. Ist die Bezahlung schlechter, richtet sich die Höhe Ihres Alg (I) nach Ihrer früheren Beschäftigung.

**Wichtig:** Der letzte Bezugstag von Alg (I) darf **nicht länger als zwei Jahre** zurückliegen!

**Beispiel 1:** Sie sind 42 Jahre alt, arbeitslos und beziehen Alg (I), bewilligt für 12 Monate (genau 360 Tage). Nach acht Monaten nehmen Sie für ein Jahr eine schlechter bezahlte Zwischenbeschäftigung auf und werden danach wieder arbeitslos. Aufgrund Ihrer Zwischenbeschäftigung haben Sie sich einen neuen Anspruch auf Alg (I) von sechs Monaten erworben. Ihr Restanspruch aus der vorhergehenden Arbeitslosenzeit von vier Monaten wird dazuaddiert, so dass Sie für insgesamt 10 Monate Alg (I) in der früheren Höhe beziehen können.

**Beispiel 2:** Sie sind 48 Jahre alt, arbeitslos und beziehen Alg (I), bewilligt für 12 Monate. Nach drei Monaten nehmen Sie für ein Jahr eine schlechter bezahlte Zwischenbeschäftigung auf und werden danach wieder arbeitslos. Aufgrund der Zwischenbeschäftigung haben Sie sich einen neuen Anspruch auf Alg (I) von sechs Monaten erworben. Die Restansprüche aus der vorhergehenden Arbeitslosenzeit von neun Monaten werden dazuaddiert. Aufgrund des altersabhängigen Rahmens für die maximale Bezugsdauer von Alg (I) (siehe oben) können Sie dann nur für 12 Monate Alg (I) in der alten Höhe beziehen.

**Beispiel 3:** Sie sind 55 Jahre alt, arbeitslos und beziehen Alg (I), bewilligt für 18 Monate. Nach sechs Monaten nehmen Sie für ein Jahr eine schlechter bezahlte Zwischenbeschäftigung auf und werden danach wieder arbeitslos. Aufgrund der Zwischenbeschäftigung haben Sie sich einen neuen Anspruch auf Alg (I) von sechs Monaten erworben. Die Restansprüche aus der vorhergehenden Arbeitslosenzeit von 12 Monaten werden dazuaddiert. Auch im Rahmen der altersabhängigen maximalen Bezugsdauer können Sie nach der Zwischenbeschäftigung 18 Monate Alg (I) beziehen. Die bisherige Höhe bleibt erhalten.

Sie haben also keine Nachteile, wenn Sie eine schlechter bezahlte Zwischenbeschäftigung annehmen, sondern sogar Vorteile, sofern diese Beschäftigung nicht zwei Jahre oder länger dauert. Denn die Schutzbestimmung gilt nur, wenn der letzte Bezugstag von Alg (I) innerhalb der letzten zwei Jahre liegt.

**Hinweis:** Wenn Sie feststellen, dass Ihr Bewilligungsbescheid für Alg (I) zu Ihren Ungunsten berechnet ist, die Widerspruchsfrist aber schon abgelaufen ist, können Sie einen **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X stellen. Darin bitten Sie um Überprüfung Ihres Bescheides unter Berücksichtigung des § 151 Abs. 4 SGB III.

**Vorsicht** bei der Ablehnung von Arbeitsangeboten der Agentur für Arbeit: Wenn Sie länger als sechs Monate arbeitslos sind, dürfen Sie wegen eines zu geringen Verdienstes nur solche Angebote als unzumutbar ablehnen, bei denen Ihr Netto-Verdienst nach Abzug der Werbungskosten unterhalb Ihres gegenwärtigen Alg (I) liegen würde.